

Förderungsrichtlinie **für die landwirtschaftliche Tierhaltung**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten hat in seiner Sitzung vom 29. September 2010 beschlossen:

§ 1 **Förderungsvoraussetzungen, Förderungsnehmer**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Förderungen im Sinne dieser Förderungsrichtlinie kommen ausschließlich Landwirte in Betracht, die einen landwirtschaftlichen Betrieb mit dem Betriebssitz im Gebiet der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten bewirtschaften.
- (2) Voraussetzung für die Gewährung eines Förderungsbeitrages durch die Marktgemeinde bei der Anschaffung eines Zuchttieres entsprechend den Vorgaben des § 2 ist das Zustandekommen einer Förderungsvereinbarung, in der sich der Förderungsnehmer verpflichtend bereit erklärt, mit dem Vatertier, für das die Ankaufbeihilfe der Marktgemeinde in Anspruch genommen wird, gegen angemessenes Entgelt auch Fremddeckungen vorzunehmen. Die Förderungsvereinbarung ist der Richtlinie als Anhang angeschlossen.

§ 2 **Gegenstand und Höhe der Förderung**

(1) **Rinderzucht:**

a) **Förderung der Anschaffung von Zuchtstieren**

Bei Ankauf eines Zuchttieres der Güteklassen 1a, 1b, 2a oder 2b gewährt die Marktgemeinde auf Grundlage einer abzuschließenden Förderungsvereinbarung gegen Vorlage der notwendigen Nachweise (Rechnung, Zuchtnachweis der zur Ausstellung autorisierten Stellen mit Ausweisung der Güteklasse) je landwirtschaftlichem Betrieb maximal alle zwei Jahre einen Anschaffungsbeitrag. Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der bis zum 31. März des Folgejahres zu beantragenden De-minimis-Beihilfen.

Förderungshöhe: B 730,--

b) **tierärztliches Kilometergeld bei künstlichen Besamungen von Rindern**

Zu den Wegkosten des Tierarztes im Fall künstlicher Besamungen von Rindern wird von der Marktgemeinde jener Anteil übernommen, der für die Wegstrecke von mehr als fünf Kilometern anfällt.

Die Verrechnung erfolgt direkt mit dem Besamer. Die Höhe des tierärztlichen Kilometergeldes richtet sich nach den jeweils geltenden Richtsätzen für Tierärzte.

Beauftragt ein Landwirt mit der künstlichen Besamung einen Tierarzt eines anderen Bezirkes, so können Wegkosten nur in jener Höhe anerkannt werden, die bei einer Anfahrt zum landwirtschaftlichen Betrieb ab der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee aus angefallen wären.

(2) **Schweinezucht:**

Förderung der Anschaffung von Zuchtebern

Bei Ankauf eines Zuchtebers der Güteklassen 1a, 1b, 2a oder 2b gewährt die Marktgemeinde auf Grundlage einer abzuschließenden Förderungsvereinbarung gegen Vorlage der notwendigen Nachweise (Rechnung, Zuchtnachweis der zur Ausstellung autorisierten Stellen mit Ausweisung der Güteklasse) je landwirtschaftlichem Betrieb maximal ein Mal pro Jahr einen Anschaffungsbeitrag. Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der bis zum 31. März des Folgejahres zu beantragenden De-minimis-Beihilfen.

Förderungshöhe: B 300,--

(3) **Schaf- und Ziegenzucht:**

Förderung der Anschaffung von Zuchtwiddern und Ziegenböcken

Bei Ankauf eines Zuchtwidders oder eines Ziegenbockes gewährt die Marktgemeinde auf Grundlage einer abzuschließenden Förderungsvereinbarung gegen Vorlage der notwendigen Nachweise (Rechnung, Zuchtnachweis der zur Ausstellung autorisierten Stellen) je landwirtschaftlichem Betrieb maximal alle zwei Jahre einen Anschaffungsbeitrag. Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der bis zum 31. März des Folgejahres zu beantragenden De-minimis-Beihilfen.

Förderungshöhe: für Zuchtwidder B 75,--
für Ziegenbock B 75,--

§ 3

Frist für die Antragstellung

Der Fristenlauf ergibt sich aus der Kärntner Tierzuchtförderungs-Verordnung 2009 idgF.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Förderungsrichtlinie ist ab der Bemessung der De-minimis-Beihilfen für 2010 anzuwenden. Bisher in Geltung befindliche Förderungsrichtlinien, insbesondere vom 06.10.2008, in der Fassung des Voranschlags-Begleitbeschlusses vom 16.12.2009, treten außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

FÖRDERUNGSVEREINBARUNG

Als Förderwerber beantrage ich gemäß § 21 Kärntner Tierzuchtgesetz 2008 (K-TZG 2008) die Gewährung einer Förderung für das Jahr Jahr.

(Förderwerber: Titel, Zuname, Vorname)

(Betriebsnummer)

(Straße, Hausnummer)

(PLZ, Ort)

(Telefonnummer)

(IBAN)

I. FÖRDERUNGSANTRAG

Der Förderwerber beantragt die Gewährung einer Förderung nach der Förderungsrichtlinie für die landwirtschaftliche Tierhaltung der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 29.09.2010, Zahl 742-4/2010-Wi/Ma für das Jahr für den Erwerb des folgenden männlichen Zuchttieres:

- Zuchtstier
- Zuchteber
- Zuchtwidder
- Ziegenbock

II. VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Der Förderwerber als Empfänger von finanziellen Tierzuchtförderungsmitteln der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten verpflichtet sich,

1. den Organen der Förderstelle die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung des Zuschusses durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsicht in die bezughabenden Aufzeichnungen oder Unterlagen zu gestatten und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
2. alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen oder Unterlagen zehn Jahre ab Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren;
3. mit dem angekauften Vatertier gegen angemessenes Entgelt Fremddeckungen durchzuführen und der Marktgemeinde Aufzeichnungen über sämtliche durchgeführte Fremddeckungen vorzulegen
4. dem Antrag bzw. der Förderungsvereinbarung folgende Nachweise anzuschließen:
 - Kaufvereinbarung / Rechnung über das angekaufte Zuchttier
 - zutreffendenfalls Nachweis der Güteklasse
 - zutreffendenfalls Nachweis der Deckungseignung mit Nachweis der Güteklasse

5. die erhaltenen Förderungen auf Verlangen der Förderstelle ganz oder teilweise rückzuerstatten, wenn,
- die Organe der Förderstelle durch den Förderungswerber über wesentliche Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgebend waren, unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden;
 - in dieser Verpflichtungserklärung enthaltene Bedingungen nicht erfüllt worden sind

III. ANGABEN ZUR "DE-MINIMIS"-BEIHILFEN

Der Förderwerber nimmt zur Kenntnis, dass für diese Förderungsvereinbarung die Bestimmungen über die „De-minimis“-Beihilfen im vollen Umfang gelten.

Der unterzeichnende Förderwerber bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben angeführten Daten.

Mit der Unterschriftsleistung willige ich ein, dass die im Rahmen dieses Formulars genannten personenbezogenen Daten zum Zwecke der „Förderung gemäß § 21 Kärntner Tierzuchtgesetz 2008“ durch die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten verarbeitet werden. Dies erfolgt auch in digitaler Form über die Datensicherung, welche derzeit durch die Fa. NEUHOLD bewerkstelligt wird. Die Einwilligung kann ich schriftlich per Post an die Adresse „Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal“ jederzeit widerrufen, sofern die personenbezogenen Daten in einem Dateisystem gespeichert werden. Ein allfälliger Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechte der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu der sie unabhängig von meiner Einwilligung berechtigt oder verpflichtet ist. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Ebenthal i. K.,

(Unterschrift Förderwerber)